



Städteverband Schleswig-Holstein · Reventlouallee 6 · 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umwelt- und Agrarausschuss
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Ansprechpartner

Peter Krey

E-Mail

peter.krey@staedteverband-sh.de

Aktenzeichen

36.50.00

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/945

per Mail: Umweltausschuss@landtag.ltsh.de

Datum: 16.05.2018

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Waldgesetzes für Schleswig-Holstein (Landeswaldgesetz)

Sehr geehrte Frau Tschanter,

von Seiten der Kommunalen Landesverbände kann aus terminlichen Gründen kein Vertreter teilnehmen, nachfolgend wird jedoch folgende, abgestimmte Stellungnahme mit der Bitte um Berücksichtigung abgegeben:

Den o.g. Gesetzentwurf, der die bauplanungsrechtliche Einordnung von Waldkindergärten konkretisiert bzw. erleichtern soll, haben wir zur Kenntnis genommen. Der Förderung der Erziehung von Kindern in naturnahen Kindertageseinrichtungen und deren naturpädagogischen Bildungsfunktionen stehen wir und unsere Mitglieder positiv gegenüber. Vor diesem Hintergrund ist der Gesetzentwurf grundsätzlich zu begrüßen.

Allerdings möchten wir nachdrücklich auf einen Aspekt hinweisen, der im vorletzten Absatz der Begründung ausgeführt wird und der vor allem *aus Sicht der unteren Bauaufsichtsbehörden* von großer Wichtigkeit ist: „Die Gebote der Schonung des Waldes und des Außenbereichs ermöglichen lediglich eingriffsminimale bauliche Anlagen, die naturnah und auch leicht wieder zu entfernen sind.“

Es dürfen folglich keine Gebäude errichtet werden, die eine Entstehung von Splittersiedlungen befürchten lassen, d. h. die Gebäude dürfen danach weder Aufenthaltsräume noch Feuerstätten haben. Gleichzeitig dürfen keine Erleichterungen hinsichtlich der Anforderungen an die Standsicherheit und den Brandschutz zugelassen werden.

Diese Position war unsererseits auch im Zusammenhang mit der Überarbeitung des Leitfadens „Der Naturkindergarten“ vertreten worden, welche als Ergebnis des „Runden Tisches zu Natur- und Waldkindergärten“ vom 1. März 2017 angestrebt worden war. Bedauerlicherweise steht eine Veröffentlichung des überarbeiteten Leitfadens, der einige Klarstellungen zu den kritischen Abgrenzungsfällen enthalten sollte, noch aus.

Da die strittigen Fälle, die im vergangenen Jahr auch öffentlich diskutiert wurden und letztlich zum „Runden Tisch“ geführt hatten, ganz überwiegend aufgrund der jeweiligen *bauordnungsrechtlichen* Bewertung nicht genehmigungsfähig waren, bleibt festzuhalten, dass diese durch die beabsichtigte Änderung des Landeswaldgesetzes nicht gelöst werden. Die angestrebte Vereinfachung der baurechtlichen Zulässigkeit von Wald- bzw. Naturkindergärten betrifft den möglichen Wegfall einer gesonderten Bauleitplanung und beschränkt sich somit allein auf deren *bauplanungsrechtliche* Zulässigkeit.

Alle anderen waldgesetzlichen Bestimmungen - wie bspw. § 24 (Waldabstand) - bleiben von der beabsichtigten Ergänzung der Zweckbestimmung unberührt. In § 24 Abs. 2 heißt es zwar, dass „eine Unterschreitung des Waldabstandes zugunsten von baulichen Anlagen waldpädagogischer Einrichtungen bereits zugelassen werden kann, wenn diese nicht durch Windwurf oder Waldbrand gefährdet werden und von ihnen keine Waldbrandgefahr ausgeht.“ Diese Ausnahmenvoraussetzungen dürften allerdings eher theoretischer Natur sein; es sei denn, die zuständige Fach-, d.h. Forstbehörde würde bestätigen, dass die Zulassungsvoraussetzungen auch im Unterschreitungsfall erfüllt werden. Die allgemeinen Regelungen zum Brandschutz gelten selbstverständlich aber auch für (einfache) bauliche Anlagen, die der „naturpädagogischen Erziehung und Bildung von Kindern“ dienen sollen, also auch für Bauwagen und insbesondere in Wäldern.

Trotz der ergänzenden und hilfreichen Ausführungen im vorletzten Absatz der Begründung des Gesetzentwurfs und unserer eingangs dargelegten Auslegung hierzu bleibt die Befürchtung, dass es weiterhin zu Differenzen zwischen (Bau-) Genehmigungsbehörden und antragstellenden Betreibern von Wald- bzw. Naturkindergärten über Art, Umfang und Funktionen der zulässigen „eingriffsminimalen baulichen Anlagen“ kommen wird.

Auch der bereits benannte Leitfaden billigt einer derartigen baulichen Anlage lediglich die Funktion „Einlagerung von Sachen“ und „Schutzunterkunft bei Regen“ zu. Dem Ansinnen von Betreibern von Wald- bzw. Naturkindergärten, die Bauwagen oder einfachen Hütten über diese Funktion hinaus als (beheizbaren) Gruppenraum mit einer längerfristigen Aufenthaltsdauer (und damit nicht unerheblicher Grundfläche) nutzen zu wollen, wird unabhängig von der beabsichtigten Änderung des Landeswaldgesetzes nach wie vor baurechtlich nicht entsprochen werden können, auch wenn diese Erwartungshaltung durch die Ankündigung einer Erleichterung der Bedingungen für Waldkindergärten entstanden sein dürfte. Vor allem die Standortsicherheit (Brandschutz, Waldabstand etc.) einer Schutzunterkunft werden die unteren Bauaufsichtsbehörden auch weiterhin sehr genau zu prüfen haben.

Zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW – Drucksache 19/287 haben wir bereits mit Schreiben der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände vom 15.01.2018 Stellung genommen. Dem ist unsererseits nichts hinzuzufügen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'P' followed by a series of loops and a final upward stroke.

Peter Krey
Dezernent

